

# **Dritte Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 19.07.2012. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Hochschule hat diese 3. Änderungsordnung am 19.06.2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese 3. Änderungsordnung am 16.08.2019 genehmigt.

1. Grundlage dieser 3. Änderungsordnung sind die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 19.07.2012 (Ver kündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 33, Oktober 2012), die 1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“ vom 14.08.2014 (Ver kündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 42, September 2014) und die 2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudien gang „Pharma-Biotechnologie“ vom 20.12.2017 (Ver kündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Heft Nr. 58, März 2018).

2. § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:  
„6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS-Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die den durchschnittlichen Zeitaufwand (Workload) einer bzw. eines Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung und -aufwand beschreiben; für einen ECTS-Punkt ist ein Workload von 30 Stunden anzusetzen;“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

4. In § 9 Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

5. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG und dem PflegeZG.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:  
a. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt:  
„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“  
b. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

7. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollen dung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG

gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 für die Zukunft zu widerrufen – der Widerruf kann vor oder während der Prüfung erklärt werden und ist zu protokollieren; der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 13.08.2019

Prof. Dr. Michael Pfaff  
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik und  
Biotechnologie

### **Genehmigung**

Jena, den 16.08.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule